

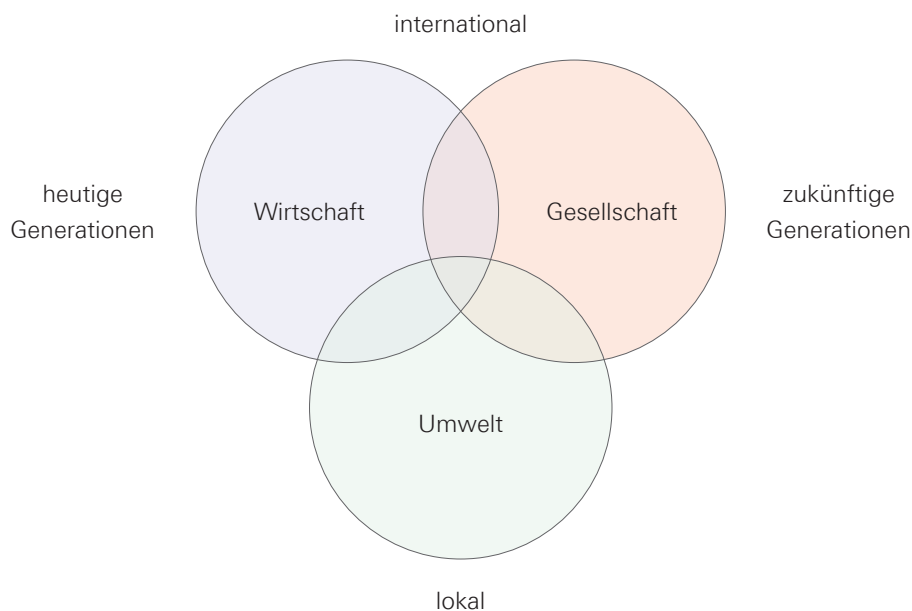
Nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wachstum

G 3

Nachhaltige Entwicklung

Eine nachhaltige Entwicklung beachtet die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltrelevanten Ansprüche gleichwertig, langfristig und vernetzt. Damit werden den heutigen und künftigen Generationen Lebensqualität und Handlungsspielräume erhalten.

Diese heute allgemein anerkannte Auslegung von nachhaltiger Entwicklung geht auf die sogenannte «Brundtland-Definition» der Vereinten Nationen von 1987 zurück: «Eine nachhaltige Entwicklung vermag die Bedürfnisse der heutigen Generation zu decken, ohne den künftigen Generationen die Möglichkeiten zu nehmen, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.»



Zeitliche, räumliche und inhaltliche Dimension einer nachhaltigen Entwicklung.

Nachhaltiges Wachstum

Eine besondere Herausforderung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit stellt der Umgang mit dem zukünftigen Wachstum der Bevölkerung dar. Aufgrund der Prognosen ist davon auszugehen, dass im Kanton Aargau auch in den nächsten Jahren ein beträchtliches Bevölkerungswachstum erfolgen wird.

Mit Beschluss des kantonalen Richtplans vom 20. September 2011 hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, eine Gesamtlösung für das Siedlungsgebiet zu erarbeiten, damit das prognostizierte Wachstum nachhaltig verläuft. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 1; in Kraft seit 1. Mai 2014) hat sich zudem aus den Bundesvorgaben ein Handlungsbedarf ergeben. Mit der entsprechenden Anpassung des Richtplans zur Umsetzung des revidierten RPG wurde am 24. März 2015 die geforderte neue Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet durch den Grossen Rat beschlossen. Diese ist nachhaltig (vgl. Nachhaltigkeitsbericht zur Richtplananpassung) und stellt sicher, dass das prognostizierte Wachstum – sollte dieses eintreffen – raumverträglich und unter Wahrung einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität aufgenommen werden kann.

§ 2 Abs. 2 GAF

§ 50 Abs. 4 lit. f–h GVG

Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Richtplanerarbeitung

Die nachhaltige Entwicklung ist ein Grundsatz der kantonalen Aufgabenerfüllung. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit, Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung und Anforderungen anzugehen. Wichtige Botschaften des Regierungsrats an den Grossen Rat beinhalten Angaben zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Dementsprechend wurden für den kantonalen Richtplan sowohl das kantonale Raumkonzept als auch die Beschlüsse in den Sachbereichen des Richtplans einer stufengerechten Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Dabei wurden die Auswirkungen der Beschlüsse unter den Aspekten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt geprüft und soweit erforderlich verbessert.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Anpassungen des Richtplans werden auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Vor Anpassungen von räumlichen Entwicklungsstrategien oder Beschlüssen sind nachvollziehbare Wirkungsabschätzungen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durchzuführen und bei Bedarf Optimierungen im Hinblick auf die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung vorzunehmen.
- B. Mit einer kantonalen Strategie wird aufgezeigt, wie das Bevölkerungswachstum in den Regionen nachhaltig gestaltet und raumverträglich umgesetzt werden kann.